

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 47

Artikel: Der Gewerbeartikel in der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementspreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- Inserate: 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373
Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Erge Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 22. Februar 1934

Erscheint jeden Donnerstag

Band 50 No. 47

Der Gewerbeartikel in der Bundesverfassung.

(B-Korrespondenz.)

Es ist an dieser Stelle schon darauf hingewiesen worden, daß Bestrebungen im Gange sind, die Gewerbefreiheit der Bundesverfassung anzufassen, zu revidieren und daß man speziell die Frage prüft, wie man die Artikel 31 und 34 derselben an die wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen, d. h. beweglicher machen könnte.

Es ist auch schon darauf verwiesen worden, daß in keinem andern Staate die Gewerbefreiheit als Individualrecht so ausgeprägt und unantastbar in der Verfassung verankert ist, wie bei uns, sondern daß man sich damit begnügt hat, dem Gesetzgeber jeweilen den Auftrag zu geben, diese Gewerbefreiheit möglichst zu wahren, soweit dies mit dem Interesse der Allgemeinheit zu verantworten sei. Es hat sich daher auch in der Schweiz die Frage aufgeworfen, ob man nicht die Verfassung überhaupt von diesem Art. 31 befreien sollte, um in ähnlicher Weise vorzugehen, wie das Ausland. Man hat aber gewisse Bedenken und glaubt in zuständigen Kreisen, daß eine solche Lösung nicht angenommen würde. Sie wäre aber doch eigentlich die richtige und würde unserer Wirtschaft, wie sie es bei der ausländischen getan hat, die nötige Beweglichkeit geben, die nötige Anpassungsfähigkeit der Gesetze an die Verhältnisse der Wirtschaft. Sie würde sicher auch vom Volke angenommen, wenn man demselben ehrlich und offen die Verhältnisse vorlegen würde und es nicht immer noch große Gruppen von Wirtschaftlern gäbe, die ein Festhalten an der alten liberalistischen Wirtschaftsform im Stillen begrüßen, weil sie eben immer noch die Möglichkeit sehen unter dem Deckmantel dieser Gewerbefreiheit sich nach jeder, auch der ungesunden Richtung hin zum Schaden der Allgemeinheit, aber zu ihrem eigenen Nutzen zu entfalten. Wir sind eben in der ältesten Demokratie gerade in diesem Punkte, der darauf hinausgeht, die wirtschaftliche Gerechtigkeit zu suchen und zu schaffen, am weitesten zurück, weil eben die Demokratie leicht mit allen möglichen Schlagwörtern geleitet werden kann, hinter denen man die wahren Gefühle, die nur auf den persönlichen Erfolg gerichtet sind, verstecken kann.

Der neue Gewerbeartikel, der nun geschaffen werden soll, weil man es eben doch nicht wagt, den Patienten richtig und vollständig zu heilen, auch wenn

man ihm dabei etwas herauschneiden muß, ist bereits in folgendem Wortlaute vom Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement bekannt gegeben worden.

„Der Bund fördert Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel. Er schützt die Arbeit.

Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung in den erwähnten Gebieten, namentlich auch über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung einheitliche Vorschriften aufzustellen und dabei besondere Maßregeln zum Schutze und zur Erhaltung kleiner und mittlerer Betriebe vorzusehen.

Die Gesetzgebung entscheidet über die Mitwirkung der Kantone und bestimmt, welche Gebiete und Rechte diesen vorbehalten bleiben.

Der Bund kann auch berufliche Organisationen zur Mitwirkung heranziehen und ihnen gewisse Kompetenzen übertragen.

Die Bundesgesetzgebung kann, wo das allgemeine Interesse es dringend fordert, vom Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen.“

Vor allem ist hier der Passus interessant, in welchem von der Erteilung von Kompetenzen an die Berufsverbände gesprochen wird. In diesem Passus sitzt versteckt der Anfang der berufsständischen Ordnung. Das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement schreibt in seiner Botschaft zu dem obigen Entwurfe über diesen Punkt folgendes:

„Die Stellungnahme des Staates zu den beruflichen Organisationen kann im Verfassungsartikel nicht endgültig festgelegt werden. Die Meinungen darüber gehen auseinander. Man kann sich über die verschiedenen Lösungen, die heute diskutiert werden, kein bestimmtes Urteil bilden, wenn man die Ausführungsbestimmungen nicht kennt. Zweifellos wird die Ausarbeitung der Gesetzgebung auch den überzeugtesten Anhängern einer weitgehenden berufsständischen Ordnung zeigen, welche gewaltigen Schwierigkeiten entstehen und überwunden werden müßten. Wir haben uns deshalb damit begnügt, vorzusehen, daß der Bund berufliche Organisationen zur Mitwirkung heranziehen und ihnen gewisse Kompetenzen übertragen kann. Dies ist auch schon im Gesetz über die Berufsbildung geschehen (aber wie!). Ähnliche Lösungen wären auch möglich, ohne daß die Frage in der Verfassung besonders erwähnt würde. Aber wir halten es trotzdem als angemessen, von den beruflichen Organisationen zu sprechen und

die Möglichkeit der Übertragung gewisser Kompetenzen an sie ausdrücklich zu erwähnen. Alles weitere bleibt der Gesetzgebung vorbehalten. Unsere demokratischen Einrichtungen sorgen dafür, daß auch auf diesem Gebiete behutsam vorgegangen wird. So wird sich jedermann, stelle er sich zu den beruflichen Organisationen ein wie er wolle, mit der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung abfinden können."

Soweit der Kommentar der höchsten Landesbehörde. Man kann ihn vorwärts und rückwärts lesen und wird dabei zu dem Resultat kommen, daß man dort eine Fassung gewählt hat und zwar bewußt, bei der nichts herauskommen wird.

Es scheint in weiten Kreisen der Bevölkerung die Auffassung zu herrschen, daß in der Richtung der Gewerbe-Schutzgesetzgebung etwas geschehen muß. So hat man sich denn auch vor allem in Gewerbekreisen eingehend mit der Frage zu befassen begonnen, wie die sog. „Berufsständische Ordnung“ aussehen müßte. Aus der Möglichkeit, den Berufsverbänden gewisse gesetzliche Kompetenzen zu geben, hat man nun schon eine berufsständische Ordnung als Ziel gesetzt und es gibt sogar Leute, welche vom Korporationensstaat träumen.

Es ist vor allem interessant festzustellen, wie sich die Hauptgruppen unserer Wirtschaft zu den Fragen einstellen. Vor allem hat man aus den Pressemeldungen entnehmen können, daß man in Kreisen des Schweiz. Handels- und Industrievereins, vor allem in der Schweizerischen Handelskammer sich sehr vorsichtig, wenn nicht gar etwas ablehnend einstellt. Auf alle Fälle wird man dort nicht auf jedes erste beste Projekt hereinspringen. In Kreisen der Gewerkschaft lehnt man vorläufig jede Bestrebung in dieser Richtung überhaupt ab. Die Gewerkschaften vermuten offenbar hinter der Sache der Kompetenzen der Berufsverbände eine gewisse Gefahr, die wohl vor allem in dem Punkte liegen wird, daß man nicht nur eine Gewerkschaft, die sozialdemokratisch orientiert als Vertreterin der Arbeitnehmerinteressen ansehen wird, sondern eben auch andere Organisationen der Arbeiter. In Kreisen des Gewerbes sammelt man sich offenbar schon um das sog. St. Gallerprojekt, das von Nationalrat Schirmer aufgestellt worden ist und mit dem gegenwärtig gereist wird.

Der Kanton Freiburg ist noch weiter gegangen. Den Gedanken des Volkswirtschafters Prof. Lorenz folgend, hat man dort bereits ein Gesetz vor den Großen Rat gebracht, das für den Kanton Freiburg eine Lösung bringen soll. Es scheint einem fast unverständlich, daß man sich so kurzsichtig einstellen kann und, so gut der Inhalt des Gesetzes in gewissen Punkten sein mag, sich nicht darüber klar ist, daß ein solcher Versuch in einem Kanton zu nichts führen wird und sich je und je an der Bundesverfassung stoßen wird, solange diese eben nicht Luft schafft betr. der Handels- und Gewerbefreiheit.

Viele neue Ideen werden uns heute aus dem Auslande beschert und es wäre sicher falsch, wenn man diese in Bausch und Bogen verurteilen wollte. Wir müssen aber bedenken, daß wir unsere alte Grundlage der Demokratie nicht verlassen wollen und alles seinen gut bewährten und wohlüberlegten Weg gehen muß. So ist anzunehmen, daß in dem Wirrwarr der Gedanken mit der Zeit doch noch „Ordnung“ geschaffen werden kann.

Vielleicht entsteht dann eine „berufsständische Ordnung!"

Ein Werk der Selbsthilfe im Handwerker- und Gewerbebestand.

(Mitgeteilt.)

Am 26. August 1933 wurde, mit Sitz in St. Gallen, als Nachfolgerin der früheren Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft des kantonal-st. gallischen Gewerbeverbandes eine Ostschweiz. Treuhand- und Bürgschaftsgenossenschaft für Handwerk und Detailhandel gegründet. Beteiligt an dieser Genossenschaft haben sich vorerst die kant. Gewerbeverbände St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Zürich. Nachträglich hat sich auch der kantonale Gewerbeverband Schwyz angeschlossen. Gegenwärtig stehen auch Verhandlungen mit dem kant. Gewerbeverband Zug betr. dessen Anschluß bevor. Die Genossenschaft bezweckt, Gewerbetreibenden in Handwerk und Detailhandel bei der Führung ihres Geschäftsbetriebs beratend zur Seite zu stehen, ihnen insbesondere bei der Führung der Buchhaltung und bei Aufstellung ihrer Berechnungen behilflich zu sein und, wenn notwendig, durch Errichtung einer Inkassostelle den Einzug ihrer ausstehenden Guthaben zu erleichtern. In besondern Fällen kann sie tüchtigen Gewerbetreibenden, die seit mindestens zwei Jahren ihren Gewerbebetrieb selbständig betreiben, durch Gewährung von Bürgschaften und Betriebskrediten ihren Geschäftsbetrieb fördern und unterstützen. Sie übernimmt auch Garantiekauttionen für ausgeführte Arbeiten.

Mitglieder der Genossenschaft können werden: kantonale Gewerbe- und Berufsverbände im weitern Gebiete der Ostschweiz, lokale Gewerbe- und Berufsverbände im gleichen Gebiete, gewerbliche und kaufmännische Firmen und Banken und handlungsfähige Personen, welche auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand aufgenommen werden. Die Mitglieder sind zur Übernahme von mindestens 1 Anteilschein im Betrage von 100 Fr. verpflichtet, der bei Gründung der Genossenschaft oder bei Aufnahme in dieselbe mit 50 Fr. einzubezahlen ist. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Eigentümers und sind nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragbar.

Zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft und zur Besorgung der gesamten Verwaltung bestellt die Genossenschaft eine Hauptgeschäftsstelle und ernannte der Vorstand dafür die Buchhaltungsstelle des schweizerischen Gewerbeverbandes in St. Gallen. Wo es die Bedürfnisse als notwendig erscheinen lassen, können Nebenstellen eingerichtet werden, deren Aufgabe hauptsächlich in der Entgegennahme und Vorprüfung der einlaufenden Bürgschaftsgesuche besteht. In der Regel sollen diese Stellen den Sekretariaten der kantonalen Gewerbeverbände übertragen werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Die Spesen der Vorstandsmitglieder werden von den Verbänden getragen, die dieselben in den Vorstand abordnen. Zur Zeit gehören dem Vorstand an:

- Herr Nationalrat August Schirmer, St. Gallen, als Präsident;
- Herr Wilh. Franke, Dachdeckermeister, Rorschach, als Vizepräsident;
- Herr Henri Debrunner, Kaufmann, St. Gallen;
- Herr Konrad Schittli, Kaufmann, Speicher;
- Herr Johann Huber, Möbelfabrikant, Weinfelden;
- Herr Dr. Ernst Bodmer, Gewerbesekretär, Zürich;
- Herr Dr. E. Anderegg, Gewerbesekretär, St. Gallen;
- Herr Dr. Robert Jaccard, Gewerbesekretär des S. G. V., Bern.